

Satzung der Stadt Ronnenberg über die Benutzung der Wohnheime zur Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Wohnheime zur Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge und über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Ronnenberg hält in ihrem Gemeindegebiet Unterkünfte in Form von im Eigentum der Stadt Ronnenberg stehenden Wohnungen, von der Stadt Ronnenberg im Gemeindegebiet angemieteten Wohnungen und Wohnheimen für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge als öffentliche Einrichtung vor. Die Stadt Ronnenberg hat die Möglichkeit sich für den Betrieb der Unterkünfte privaten Betreibern zu bedienen.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen. Durch Unterbringung in einer in § 1 I genannten Unterkünfte wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist. Ein aus dieser Satzung herleitbarer Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine der Unterkünfte besteht nicht.

(3) Durch die ordnungsbehördliche Einweisung in eine Unterkunft nach § 1 I wird kein Besitzstand der dort untergebrachten obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlinge (im Folgenden: Benutzer) begründet. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 2 Einweisung und Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung.

(2) Die Benutzer werden durch schriftliche Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter oder bestimmbarer Räume. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe.

(4) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Benutzer. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung.

§ 3 Belegungsänderungen

- (1) Die Stadt Ronnenberg ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und in eine andere Unterkunft anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Belegungsänderung liegen insbesondere vor, wenn
1. die Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzer führen,
 2. die Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 3. eine Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 4. die Belegungsänderung aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung usw. zu erfolgen hat,
 5. das Mietverhältnis mit dem Vermieter beendet wird.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die von der Stadt Ronnenberg beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Zugewiesene Räume dürfen nur im Beisein einer dort eingewiesenen Benutzers bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person betreten werden,
 2. den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Veränderungen an den zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen und Einrichtungen durch die Benutzer sind nicht gestattet.
- (3) Es ist untersagt, bauliche Anlagen auf dem Grundstück *einer Unterkunft* zu errichten. Bei Zuwiderhandlungen sind diese baulichen Anlagen auf Anordnung der Stadt Ronnenberg oder des Vermieters zu entfernen.
- (4) Es ist den Benutzern nicht gestattet, Rundfunk- und Fernsehantennen jeglicher Art an den Gebäuden, auf den Dächern der Gebäude oder freistehend auf dem Grundstück zu errichten.
- (5) Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt.
- (6) Das Zelten/Campieren sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück einer Unterkunft ist untersagt.
- (7) Rechte des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 5

Instandhaltung, Instandsetzung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie die eingebrachten Gegenstände und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung der von Ihnen bewohnten Räumlichkeiten zu sorgen.
- (3) Die Benutzer tragen die Sorge für die Pflege der zu den zugewiesenen Unterkünften gehörenden Außenflächen (Gärten, Vorgärten, etc.). Die Benutzer sind verpflichtet, die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die dazu erforderlichen Pflegetätigkeiten durchzuführen.
- (4) Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (5) Reparaturen an den zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen durch die Benutzer sind untersagt.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden in den ihnen zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen, die durch schuldhafte und widerrechtliche Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten entstehen. Die Benutzer haften auch für das Verschulden ihrer Gäste.
- (7) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Ronnenberg auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regeln dieser Satzung für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen oder gemeinschaftlich genutzten Räumen sowie an den gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen durch eigenes schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen ihrer Gäste entstehen.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die sich die Benutzer selbst oder deren Gäste selbst zufügen bzw. den Benutzern oder deren Gästen durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Ronnenberg keine Haftung.

§ 7

Regelungen beim Auszug aus einer Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in besenreinem Zustand an den Betreiber oder an die Stadt Ronnenberg zu übergeben. Gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Ronnenberg berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzern der geräumten Unterkunft bzw. den Eigentümern oder berechtigten Besitzern der verwahrten Gegenstände zu tragen. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Stadt Ronnenberg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust eingebrachter Gegenstände.

(4) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2)

(2) Gebührensschuldner sind die Benutzer. Eheleute und Familien, die gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind, haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Gebührenhöhe

Der Benutzungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten, die auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Kalkulationen ermittelt werden, zugrunde gelegt bzw. wird der für die jeweilige Unterkunft übliche Mietzins als Benutzungsgebühr erhoben. Die Nebenkosten werden in tatsächlich entstandener Höhe auf die Benutzer umgelegt.

§ 10

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges des Benutzers in die Unterkunft und endet zum Ablauf des Tages der Räumung. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so ist die für den Rest des Monats zu erhebende Gebühr am Tage des Einzuges des Benutzers in die Unterkunft fällig.

(3) Für Teile eines Kalendermonats ist pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu entrichten.

§ 11

Festsetzung

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12

Ausschluss

Die Obdachlosenunterkünfte gemäß der Anlage zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Ronnenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2013, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Stadt Ronnenberg im Stadtteil Weetzen, Hauptstraße 46 vom 18.05.2011 außer Kraft.

Ronnenberg, den 16.10.2015

STADT RONNENBERG
Die Bürgermeisterin
Stephanie Harms

i.V.
EStR
gez. Torsten Kölle

Dienstsiegel